



Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 16. Dezember 2021, 19:00, im Großen Kursaal

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPNr</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Seite</u>
1.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 18.11.2021	
2.	Bauanträge	
2.1.	Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Fl.Nr. 228/1, Dürnhaag 14, Gem. Eyershausen	
2.2.	Antrag auf Tektur: Anbau einer Maschinen- und Lagerhalle, Fl.Nr.: 601, Nähe Kapellenweg, Gem. Merkershausen	
2.3.	Antrag auf Vorbescheid: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, Fl.Nr. 169 Gem. Ipthausen	
3.	17. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans Gewerbegebiet "Nord II" im Bereich Seeleinsgraben, Gemarkung Bad Königshofen - Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - Billigungs- und Auslegungsbeschluss	
4.	Anpassung der Abwassergebühren auf Basis der durchgeführten Neukalkulation	
5.	Verlängerung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes IV „Klostergarten/Zeughausstraße“	
6.	Verordnung der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld über den Immissionsschutz - erneute Bekanntmachung	
7.	Auftragsvergaben	
7.1.	Feuerwehr Bad Königshofen i. Grabfeld - Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20)	
8.	Kinderland Bad Königshofen - Neueinbau stationärer RLT-Anlagen	

in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren - Entscheidung
Antragstellung BAFA

9. nichtöffentliche Entscheidungen
10. Informationen

ANWESEND

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
------	----------	---------------------------

Mitglieder des Stadtrats

Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Leslie Dietz	Stadträtin	
Anton Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Dr. Roland Köth	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	

Ortssprecher

Michael Ebner		
---------------	--	--

Entschuldigt sind

Thomas Fischer	Stadtrat	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Tobias Saam	Stadtrat	

Verwaltung

Vitali Auch	Verwaltungsfachangestellte	
	Ilter	
Elisa Sperl	V	

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 18.11.2021

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 18.11.2021 wird stichpunktartig verlesen.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

2. Bauanträge

2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Fl.Nr. 228/1, Dürnhaag 14, Gem. Eyershausen

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (MD-Gebiet) und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Bauherren planen den Neubau von einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage.

Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Einwände. Dachwasser wird mittels Zisterne gespeichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

2.2. Antrag auf Tektur: Anbau einer Maschinen- und Lagerhalle, Fl.Nr.: 601, Nähe Kapellenweg, Gem. Merkershausen

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Es wurde als landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben mit Bescheid vom 15.04.2020 AZ: 4.1-6024-20200255 des Landratsamtes Rhön-Grabfeld genehmigt.

Der Antragsteller beantragt die Tektur für den bereits erfolgten Anbau einer Maschinen- und Lagerhalle. Es wurde Innenwände eingezogen und Fenster, Türen und Tore anders angeordnet sowie eine Zwischendecke eingezogen. Auf der Grenze zugewandten Seite soll so ein Lagerraum für landwirtschaftliche Kleingeräte und eine

Werkstatt entstehen. Auch ein Raum für Pflanzenschutz- und Betriebsmittel ist vorgesehen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Ein Entwässerungsantrag ist noch einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

2.3. Antrag auf Vorbescheid: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, Fl.Nr. 169 Gem. Ipthausen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die Antragsteller planen eine landwirtschaftliche Fläche von 1,2 ha mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu bebauen.

Um hier ein Baurecht herzustellen müsste durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Einleitung eines Bauleitverfahrens die Fläche Fl.Nr. 169 überplant werden.

Eine frühzeitige Beurteilung der Regierung von Unterfranken liegt zu dieser Fläche vor. Aufgrund der Planungshilfen und Restriktionkarten sieht die Regierung hier einen mittleren Raumwiderstand für die Fläche vor, da diese in folgenden sensiblen Bereichen liegt:

Zum einen in der „Bedeutsamen Kulturlandschaft Grabfeldgau“ bei Bad Königshofen und zum anderen die Lage im LSG (ehemals Schutzzone im Naturpark) Haßberge (sensibel zu behandelnde Fläche / regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen), welche im Regionalplan Main-Rhön zudem als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist.

Daher ist die Fläche in der Regel nur als bedingt geeignet einzustufen und nachrangig in Betracht zu ziehen.

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen. Bauplanungsrechtliche Verfahren werden nicht eingeleitet.

Abstimmungsergebnis: 10 : 8 angenommen

3. 17. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans Gewerbegebiet "Nord II" im Bereich Seeleinsgraben, Gemarkung Bad Königshofen - Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB -

Billigungs- und AuslegungsbeschlussI.
CHLUSS

AUFSTELLUNGSBES

Der Stadtrat Bad Königshofen i. Grabfeld hat in der Sitzung vom 08.03.2018 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 18.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

II.
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

FRÜHZEITIGE

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 03.12.2020 hat in der Zeit vom 07.04.2021 bis 07.05.2021 stattgefunden.

In dieser Zeit ging bei der Stadt Bad Königshofen eine Stellungnahme ein, die im Folgenden zusammengefasst ist:

1. **Familie Yatin und Veronika Shah, Bad Königshofen (06.05.2021)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird als direkt betroffene Nachbarn mit Wohnhaus und landwirtschaftlichem Anwesen abgegeben.

Das Planungsvorhaben wird in der aktuellen Fassung und am aktuellen Standort abgelehnt.

- o Standortwahl

Es wurde kein alternativer Standort untersucht, da es sich um eine Erweiterung des schon vorhandenen Gewerbegebiets Nord I handelt.

Eine Erweiterung von Nord I ist ebenfalls in Richtung Osten östliche der Aubstädter Straße möglich und würde zu einem baulichen Lückenschluss mit der Firma HT Baumaschinen führen.

Zudem spricht die Topographie gegen die geplante Baumaßnahme, da im Gegensatz zur vorgeschlagenen Alternative über 12.000 m³ aufgefüllt werden müssten.

Die aktuelle Bebauung bedeutet weitere Zersiedelung und Flächenverbrauch im Außenbereich.

Anfragen zu gewerblicher Nutzung von Flächen östlich der Aubstädter Straße untermauern hier bereits einen Bedarf und werden nicht berücksichtigt.

Einseitige Anfragen und Ankauf von Flächen ohne Einbezug der vorgeschlagenen Alternative stellt eine Ungleichbehandlung der jeweiligen Flächeninhaber dar.

Eine angebliche nicht vorhandene Bereitschaft zum Verkauf wurde durch mehrere Flächeninhaber widersprochen.

Im Norden des geplanten Gebiets wird in naher Zukunft Gipsabbau durch die Fa. Knauf über Jahrzehnte durchgeführt werden. Dies führt zu Immissionen und Schäden durch Sprengarbeiten.

- Widerspruch zu den Vorgaben des StMB
Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und dem Vorrang der Innenentwicklung
- Anlass, Ziele, Zweck der Planung
Es wird um eine Liste mit den Gewerbeflächenanfragen gebeten.
Die Gutachterin, die das Einzelhandelskonzept aufgestellt hat, empfiehlt die Anfrage von Lidl für Nord II als weiteren Lebensmittelmarkt zurückzustellen.
- Immissionsschutz
Die unter 5.1 gegebene Zusammenfassung lässt eine abschließende Bewertung nicht zu.
Frage 1: wie sehen die konkreten Ergebnisse für die genannten Standorte unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Lärmquellen zu erwartenden weiteren Belastung für AR1 und AR2 aus? *(so wörtlich)*
Frage 2: Weshalb fließt das bisweilen erhebliche Lärmaufkommen durch den Straßenverkehr auf der Staatsstraße nach Ottelmannshausen und der Umgehungsstraße im Norden in diese Erhebung mit ein?

Für die Firma Ress wurde eine Einhaltung der genehmigten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnnutzung an der Herbstädter Straße vorausgesetzt.
Die nächstgelegene Wohnnutzung ist das Einzelanwesen Aubstädter Straße 36, so dass die Berechnung neu durchzuführen ist.
Die neue Absaugungsanlage der Fa. Ress ist zu berücksichtigen.
Die Änderungen des Betriebsablaufs der Fa. Koch seit dem 2013 erstellten schalltechnischen Gutachten sind nicht berücksichtigt.
- Landwirtschaftlicher Betrieb
Wie werden die Rechte hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände für den seit 1958 im Außenbereich errichteten landwirtschaftlichen Betrieb des Einzelanwesens Aubstädter Straße 36 auch hinsichtlich einer möglichen Betriebsausweitung gewahrt? Welche von ihm ausgehende Immissionen sind in die Planung eingeflossen?
- Lichtimmission
Wie plant die Stadt Bad Königshofen eine insektenfreundliche Beleuchtung umzusetzen?

Hinweise:

Standortwahl:

Alternative Standorte einer Gewerbegebietsausweisung wurden in den Vorjahren geprüft. Ebenso wurde die Bereitschaft zum Verkauf von Grundstücken östlich der Aubstädter Straße von der Verwaltung abgefragt.

Widerspruch zu den Vorgaben des StMB:

Die Stadt beachtet in ihrer Bauleitplanung den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und dem Vorrang der Innenentwicklung.

Anlass, Ziele, Zweck der Planung:

Der Nachweis des Gewerbeflächenbedarfs wird in die Begründung aufgenommen, siehe Stellungnahme der Regierung von Unterfranken / Höhere Landesplanungsbehörde (III Nr. 17).

Immissionsschutz:

Das erstellte Gutachten liegt der Stadt vor und kann im Rahmen der nächsten Auslegung eingesehen werden. Die Schutzbedürftigkeit des Anwesens in der Aubstädter Straße wurde im Schallimmissionsschutzgutachten gewürdigt. Die Änderungen des Betriebsablaufs der Fa. Koch sind im Gutachten berücksichtigt. Das Lärmaufkommen durch den Straßenverkehr wurde bei der Erschließung der Staatsstraße berücksichtigt.

Landwirtschaftlicher Betrieb:

Die nach derzeitigem Kenntnisstand vorliegenden Auswirkungen eines evtl. landwirtschaftlichen Betriebs wurden berücksichtigt.

Lichtimmission:

Der Hinweis einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 18:0 angenommen

III.

FRÜHZEITIGE

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

[Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 03.12.2020 hat in der Zeit vom 07.04.2021 bis zum 25.05.2021 stattgefunden.](#)

[In dieser Zeit gingen beim Planungsbüro Armin Röder Architekten PartmbB, Bad Neustadt, 36 Stellungnahmen ein, 9 der angeschriebenen 44 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.](#)

[35 Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände erhoben bzw. ihr Einverständnis geäußert oder sehen ihre Belange als nicht betroffen.](#)

14 Träger öffentlicher Belange haben Hinweise geäußert bzw. Bedingungen aufgeführt, 4 von ihnen verlangen eine Überprüfung oder Überarbeitung hinsichtlich ihrer Belange, um eine umfängliche Stellungnahme abgeben zu können (21, 22, 30, 33).

Im Folgenden sind die eingegangenen Bedenken und Anregungen zusammengefasst sowie die Vorschläge zu deren Abwägung aufgeführt:

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1)

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:

In der Aubstädter Straße 36 betreibt Herr Shah Yatin seit 2018 einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Tierhaltung.

In den Vorjahren wurden die Flurnummern 1140/1 bzw. eine Teilfläche der Flurnummer 1140 durch die Scheublein GbR (Ipthausen) aus Bad Königshofen bewirtschaftet.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 17:0 angenommen (ohne Stadtrat Herr Helmerich)

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (4)

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Information zur Abwägung:

Die Begründung zum Flächennutzungsplan erhält bereits einen Hinweis auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird der Art. 8 DSchG ersetzt durch Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 BayDSchG. Der Hinweis der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 – 2 BayDSchG wird in der Begründung ergänzt.

Abstimmung: 17:0 angenommen (ohne Stadtrat Herr Helmerich)

4. Deutsche Telekom Technik GmbH (6)

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Es wird um Mitteilung gebeten, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter stattfinden werden. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, anzuzeigen.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Verwaltung zu berücksichtigen.

Abstimmung: 17:0 angenommen (ohne Stadtrat Herr Helmerich)

5. **Bayernwerk Netz GmbH (7)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Keine Einwände, wenn Bestand, Sicherheit und Betrieb der Bayernwerk Anlagen nicht beeinträchtigt werden

Hinweise:

Im Geltungsbereich befindet sich keine 20 kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH. Das am östlichen Rand verlaufende Niederspannungskabel wurde im Lageplan farblich dargestellt. (Schutzzonebereich beiderseits 1,0 m).

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten im Nahbereich von Versorgungsleitungen des Bayernwerk ist eine Leitungsauskunft erforderlich.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Verwaltung zu berücksichtigen.

Abstimmung: 17:0 angenommen (ohne Stadtrat Herr Helmerich)

6. **Frankenthaler – Sachkundige Person für Heilquellenschutz (8)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:

Es wird davon ausgegangen, dass das Gebiet „Nord II“ im erweiterten Bereich des Heilquellenschutzgebietes liegt. Sollte das Wasserwirtschaftsamt als Auflagen Entnahmen und Untersuchungen festgestellt haben, so können Sie sich dazu an das Institut Dr. Nuss in Bad Kissingen wenden.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 16:0 angenommen (ohne Stadträte Herr Helmerich und Frau Friedl)

7. **Landratsamt Rhön-Grabfeld / Baurechtsreferat (16)**

Zusammenfassung Stellungnahme:
Keine Einwände

Hinweise:

Es wird von einem Planungshorizont von 5 Jahren ausgegangen.

Die für das Plangebiet zutreffenden Flurnummern sind in der Begründung nicht benannt.

Der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht identisch mit dem Bereich der Flächenplannutzungsänderung bzw. dem Flächennutzungsplan.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Korrekturen bzw. Ergänzungen sind vorzunehmen.

Abstimmung: 16:0 angenommen (ohne Stadträte Herr Helmerich und Frau Friedl)

8. **Landratsamt Rhön-Grabfeld / Untere Naturschutzbehörde (19)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:

Bei der Angabe der Ausgleichsfläche A1 in der Begründung des Grünordnungsplans lautet die Flurnummer 3115, nicht 3551 (unter 3.1 und 3.2).

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Die Korrekturen sind vorzunehmen.

Abstimmung: 16:0 angenommen (ohne Stadträte Herr Helmerich und Frau Friedl)

9. **Landratsamt Rhön-Grabfeld / Technischer Immissionsschutz (21)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:

Begründung Flächennutzungsplan:

Da die Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Lärmwirkung den Unterlagen nicht beigefügt war, ist eine fachliche Würdigung des Themas nicht möglich.

Die Betrachtung der Verträglichkeit des Plangebiets mit der möglichen landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld sollte (unter Beachtung des baurechtlichen Bestandschutzes) nachgeholt werden.

Umweltbericht:

Es wird als dringend erforderlich erachtet, die baurechtliche Genehmigungssituation hinsichtlich der möglichen landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld zu erheben und zu bewerten.

Ebenso ist die schalltechnische Wirkung des geplanten Gewerbegebiets auf die benachbarten Nutzungen, die im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung betrachtet wurde, in den Umweltbericht aufzunehmen.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Die Belange des Technischen Immissionsschutzes sind von der Verwaltung und dem involvierten Sachverständigen mit dem Landratsamt abzustimmen und in die Begründung bzw. den Umweltbericht einzuarbeiten.

Abstimmung: 17:0 angenommen (ohne Stadträtin Frau Friedl)

10. Regierung von Oberfranken / Bergamt Nordbayern (29)

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweis:

Die Kompensationsfläche A 1 grenzt an die Vorrangfläche für Gips/Anhydrit GI 1 an. Ein uneingeschränkter vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss möglich bleiben.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 17:0 angenommen (ohne Stadträtin Frau Friedl)

11. Regierung von Unterfranken / Höhere Landesplanungsbehörde (30)

Zusammenfassung Stellungnahme:

Gemäß Ziel B II 3.2. Abs. 1 des Regionalplans sollen in zentralen Orten Industrie- und Gewerbegebiete konzentriert und in ausreichendem Umfang ausgewiesen werden. Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungspolitik ausgerichtet werden, wobei Innenentwicklung Vorrang hat. Der örtliche Flächenbedarf ist sorgfältig zu erörtern und durch die Landesplanungsbehörden anhand der Auslegungshilfe vom 07.01.2020 Punkt 3.2 zu prüfen. Die Möglichkeiten einer angemessenen Verdichtung sollen geprüft und auf die Minimierung der versiegelten Flächen sowie eine umfassende Durch- bzw. Eingrünung hingewirkt werden.

Der Gewerbeflächenbedarf ist nachvollziehbar nachzuweisen, zudem hat eine Auseinandersetzung mit Dichte und Reduzierung der Versiegelung zu erfolgen, um den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung zu tragen.

Da in der Begründung zum Bebauungsplan keine Aussagen zu den Zielsetzungen der Gemeinde und insbesondere zum Bedarf der gewerblichen Flächenausweitung im Umfang von rund 5 ha dargelegt wird oder kein Vorhabenbezug (Verlagerungsbedarf eines ortsansässigen Unternehmens o.ä.) dargestellt ist, und die Begründung ebenfalls keine

Aussage zum Beitrag zur Reduzierung von Flächenversiegelung umfasst, bleibt eine diesbezügliche Stellungnahme und damit Bewertung durch die Landesplanungsbehörde vorbehalten.

Das Plangebiet liegt in Zone D des Heilquellenschutzgebiets, der Schutz der Heilquellen ist so weit wie möglich zu verbessern. Der Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörden ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

Hinweise:

Das Bergamt Nordbayern ist wegen der Gipsabbauflächen zu beteiligen. In der Begründung des Bauleitplanentwurfs wird der Regionalplan in einer veralteten Fassung zitiert.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Der Nachweis des Gewerbeflächenbedarfs ist in die Begründung aufzunehmen, Korrekturen sind entsprechend der Hinweise vorzunehmen.

Abstimmung: 17:0 angenommen (ohne Stadträtin Frau Friedl)

12. Regionaler Planungsverband Main-Rhön (33)

Zusammenfassung Stellungnahme:

Gemäß Ziel B II 3.2. Abs. 1 des Regionalplans sollen in zentralen Orten Industrie- und Gewerbegebiete konzentriert und in ausreichendem Umfang ausgewiesen werden. Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungspolitik ausgerichtet werden, wobei Innenentwicklung Vorrang hat. Der örtliche Flächenbedarf ist sorgfältig in Anlehnung an die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“

zu erörtern. Die Möglichkeiten einer angemessenen Verdichtung sollen geprüft und auf die Minimierung der versiegelten Flächen sowie eine umfassende Durch- bzw. Eingrünung hingewirkt werden.

Der Gewerbeflächenbedarf ist nachvollziehbar nachzuweisen, zudem hat eine Auseinandersetzung mit Dichte und Reduzierung der Versiegelung zu erfolgen, um den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung zu tragen.

Da in der Begründung zum Bebauungsplan keine Aussagen zu den Zielsetzungen der Gemeinde und insbesondere zum Bedarf der gewerblichen Flächenausweitung im Umfang von rund 5 ha dargelegt wird oder kein Vorhabenbezug (Verlagerungsbedarf eines ortsansässigen Unternehmens o.ä.) dargestellt ist, und die Begründung ebenfalls keine Aussage zum Beitrag zur Reduzierung von Flächenversiegelung umfasst, bleibt eine diesbezügliche regionalplanerische Stellungnahme vorbehalten.

Das Plangebiet liegt in Zone D des Heilquellenschutzgebiets, der Schutz der Heilquellen ist so weit wie möglich zu verbessern. Der Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörden ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

Hinweise:

Das Bergamt Nordbayern ist wegen der Gipsabbauflächen zu beteiligen. In der Begründung des Bauleitplanentwurfs wird der Regionalplan in einer veralteten Fassung zitiert.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Der Nachweis des Gewerbeflächenbedarfs ist in die Begründung aufzunehmen, Korrekturen sind entsprechend den Hinweisen vorzunehmen.
Abstimmung: 18:0 angenommen

13. Staatliches Bauamt (34)

Zusammenfassung Stellungnahme:
Einverständnis

Hinweis:

Die Unterlagen müssen auf den neusten Stand gebracht werden:

- Die Ortsumgehung von Bad Königshofen ist in die Planunterlagen aufzunehmen
- Die Kreuzung St 2282 mit der St 2275 und der Ottelmannshäuser Straße wurde zum Kreisverkehr umgebaut. Dies ist so darzustellen.
- Die Ottelmannshäuser Straße (ehemals St 2275) Richtung Stadt wurde abgestuft zur Ortsstraße. Dies ist zu korrigieren.

Da die Erschließung über die Ortsstraße Ottelmannshäuser Straße erfolgen soll, ist hier die Stadt für die Beurteilung zuständig. Zufahrten zur St 2282 sind nicht möglich.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Die Korrekturen sind vorzunehmen.

Abstimmung: 18:0 angenommen

14. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (37)

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweis:

Im Hinblick auf das GDI-Projekt „Standardisierte Bereitstellung der Bauleitpläne im Internet“ wird zur Minimierung der Kosten der Gemeinde empfohlen, sich den rechtskräftigen Bauleitplan georeferenziert, gezippt im Format jpg oder Tif in einer Auflösung von 300 dpi vom Planfertiger liefern zu lassen. Im gleichen Format und Auflösung soll die Legende, die Hinweise und Festsetzungen (ggf. mit Begründung) im pdf-Format bereitgestellt werden.

Bei der Breitbanderschließung sollte darauf geachtet werden, dass das Gebiet mit Glasfaser (FTTB/FTTH) erschlossen wird. Bandbreiten weniger als 100 Mbits/s sind nicht zukunftsfähig.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Abstimmung: 18:0 angenommen

15. Vodafone Kabel Deutschland (41)

Zusammenfassung Stellungnahme:

Keine Einwände

Hinweis:

Im Planungsgebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 18:0 angenommen

AUFLISTUNG WEITERER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE EINWÄNDE ERHOBEN BZW. IHR EINVERSTÄNDNIS GEÄUSSERT HABEN ODER IHRE BELANGE ALS NICHT BETROFFEN SEHEN

1. Amt für Ländliche Entwicklung (2)
2. Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden (3)
3. Bayerische Rhöngas GmbH (5)
4. Gemeinde Herbstadt (11)
5. Handwerkskammer für Unterfranken (12)
6. Industrie- und Handelskammer (14)
7. Regierung von Mittelfranken / Luftamt Nordbayern (28)
8. Überlandwerk Rhön-Grabfeld (36)
9. Wasserzweckverband Bad Königshofen – Gruppe Mitte (39)
10. Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen / Gemeinde Sulzdorf a.d.L. (40)
11. Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen / Gemeinde Sulzfeld (43)
12. Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen / Gemeinde Trappstadt (44)

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN

13. Gemeinde Aubstadt (9)
14. Gemeinde Großeibstadt (10)
15. Immobilien Freistaat Bayern (13)
16. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Keisstraßenverwaltung (15)
17. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Kreisplanungsstelle (17)
18. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Wasserwirtschaft (26)
19. PLEdoc GmbH (27)
20. Regierung von Unterfranken / Städtebau (31)
21. Stadt Bad Königshofen / Tiefbauverwaltung Kläranlage (35)

Beschluss:

Die zu den einzelnen Stellungnahmen gefassten Beschlüsse sind in die Planung einzuarbeiten.

Der geänderte Planentwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan und mit Begründung wird unter Berücksichtigung der zuvor erfolgten Abwägung und Beschlüssen dazu gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

4. Anpassung der Abwassergebühren auf Basis der durchgeführten Neukalkulation

Die Abwassergebühren waren ab 01.01.2022 neu zu kalkulieren. Als Kalkulationszeitraum wurden die Jahre 2022 bis 2025 gewählt. Die Kalkulation führte die Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG mit Sitz in Veitshöchheim durch.

Der Kämmerer erläutert dem Gremium das Zahlenwerk.

Gemäß Neukalkulation ergeben sich die folgenden neuen Gebühren:

	2018-2021	2022-2025
Schmutzwasser pro m ³	1,13 €	1,63 €
Niederschlagswasser pro m ² reduzierter Grundstücksfläche	0,12 €	0,10 €

Auf die EWS sowie die BGS-EWS, beide vom 20.12.2017, die 1. Änderungssatzung zur BGS-EWS vom 13.02.2020 sowie den Entwurf der 2. Änderungssatzung zur BGS-EWS vom 16.12.2021 im Ratsinformationssystem wird verwiesen.

Anmerkungen:

Im Vergleich zu anderen Gemeinden in der Umgebung liegt die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld mit dieser kalkulierten Gebühr im unteren Drittel.

Aktuelle Gebühren in den umliegenden Gemeinden:

	Schmutzwassergebühr pro m ³	Niederschlagswasser pro m ²
Aubstadt	1,69 €	/
Bad Neustadt a.d.Saale	1,43 €	0,24 €
Bischofsheim	2,71 €	/
Breitensee	2,51 €	/
Großbardorf	3,35 €	/
Herbstadt	1,35 €	/
Höchheim	2,10 €	/
Ottelmannshausen	3,18 €	/
Mellrichstadt	?	?
Münnerstadt	2,88 €	/
Sulzdorf a.d.Lederhecke	4,44 €	0,32 €
Sulzfeld i.Grabfeld	2,75 € (ab 2022)	/
Trappstadt	3,32 € (ab 2022)	/

Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:Auflagen zur Bewilligung einer Stabilisierungshilfe der Säule 2

Die Stabilisierungshilfe (Säule 2) wird unter folgenden Auflagen bewilligt, die von der Kommune bis spätestens zum 31. März 2022 erfüllt und nachgewiesen werden müssen;

- a) Vorlage eines **Nachweises zur Durchführung** der geplanten Gebührenneukalkulation im Bereich **Abwasserbeseitigung und Festsetzung kostendeckender Gebühren** einschließlich der **Übernahme** der ggfs. aufgelaufenen Defizite aus den vorherigen Kalkulationszeiträumen (ggfs. rückwirkend) zum Beginn des neuen Kalkulationszeitraums.

Die Durchführung der geplanten Gebührenneukalkulation im Bereich Abwasserbeseitigung und die Festsetzung kostendeckender Gebühren ist als Nachweis des Konsolidierungswillens der Kommune Grundvoraussetzung für die Gewährung von Stabilisierungshilfen.

Beschluss:

Aufgrund der durchgeführten Neukalkulation wird die Schmutzwassergebühr für die Jahre 2022-2025 auf 1,63 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2022-2025 auf 0,10 €/m² festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

5. Verlängerung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes IV „Klostergarten/Zeughausstraße“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes IV „Klostergarten/Zeughausstraße“ wurde am 16.02.2006 vom Stadtrat beschlossen und ist mit Bekanntmachung am 29.04.2008 in Kraft getreten.

Mit Änderung des BauGB im Jahr 2007 geht der Gesetzgeber gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich von einer Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme von 15 Jahren aus, wobei Abweichungen möglich sind. Laut Überleitungsvorschrift des § 235 Abs. 4 BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor

dem 01.01.2007 bekannt gemacht wurden, spätestens zum 31.12.2021 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden. Zwar wurde die Satzung nach dem 01.01.2007 bekanntgemacht, eine Frist zur Durchführung wurde bei Beschlussfassung aber nicht festgesetzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte nun eine Fristfestsetzung erfolgen, da bereits jetzt festzustellen ist, dass im Sanierungsgebiet weiterhin Mängel und Missstände vorhanden sind, deren Beseitigung noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Für das Sanierungsgebiet IV „Klostergarten/Zeughausstraße“ liegen der Maßnahmenplan zu den vorbereitenden Untersuchungen aus dem Jahr 2007 sowie das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept aus dem Jahre 2013 vor, in dem Sanierungsziele formuliert und Einzelmaßnahmen aufgeführt sind, um Mängel und Missstände im Sanierungsgebiet abzustellen.

Hierbei handelt es sich vor allem um Mängel und Missstände im Bereich der Industriebrache der ehemaligen Brauerei Büttner, für die inzwischen auch Bebauungspläne aufgestellt wurden. Des Weiteren sind Mängel und Missstände an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wie der Zeughausstraße und der Bamberger Straße, deren Neugestaltung noch aussteht sowie im Bereich von öffentlichen Grünflächen (Klostergarten mit Klostermauer, Wallgrabenbereich) und an Privatgebäuden festzustellen.

Der Sanierungsbedarf ist räumlich über das gesamte Sanierungsgebiet verteilt, so dass eine Entlassung von Teilbereichen aus dem Sanierungsgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt offensichtlich nicht zielführend ist, so dass zweckmäßigerweise die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung zu verlängern ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Anwendung der durch den Gesetzgeber im Jahr 2007 eingeführten Befristung von 15 Jahren zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet IV „Klostergarten/Zeughausstraße“ unrealistisch ist. Dies ist u.a. auf den Denkmalbestand, den Bestand an ortsbildprägenden erhaltenswerten Gebäuden, Freiflächen, Wegen und Plätzen und der Industriebrache, sowie der Vielzahl von Mängeln und Missständen und den damit bedingten Sanierungsaufwand zurückzuführen.

Es wird eingeschätzt, dass für die Umsetzung der Maßnahmen noch ein Zeitraum von weiteren 15 Jahren benötigt wird. Hieraus ergibt sich das Erfordernis zur

Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis zum 31.12.2036 gemäß § 235 Abs. 4 BauGB.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung "Sanierungsgebiet IV Klosterstraße/Zeughausstraße" gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2021, bis zum 31.12.2036 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

6. Verordnung der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld über den Immissionsschutz - erneute Bekanntmachung

In der Verordnung der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld wurde als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 01.08.2021 festgelegt. Dazu ist eine Bekanntmachung notwendig, die vor dem Stichtag erfolgen muss. Die Verordnung wurde aber versehentlich erst am 07.08.2021 in der Mainpost veröffentlicht, so dass eine erneute Bekanntmachung nötig wird.

Beschluss:

Die Verordnung bleibt in § 1 - § 10 unverändert bestehen, § 11 wird neu gefasst:

Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Die Verordnung der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld über Immissionsschutz vom 21.07.1993 tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

7. Auftragsvergaben

7.1. Feuerwehr Bad Königshofen i. Grabfeld - Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20)

Für die Feuerwehr Bad Königshofen i.Grabfeld soll ein Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20) angeschafft werden. Hierfür wurde eine europaweite Ausschreibung durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen waren allgemein zugänglich, weshalb jegliche interessierte Firmen ein Angebot hätten abgeben können.

1 Firma hat ein Angebot für Los 1 (Fahrgestell und Aufbau) abgegeben.

2 Firmen haben ein Angebot für Los 2 (Beladung) abgegeben.

8. Kinderland Bad Königshofen - Neueinbau stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren - Entscheidung Antragstellung BAFA

Der Bauausschuss der Stadt Bad Königshofen hatte sich im August 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mit der Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Schulen und den Kindergarten befasst. Während in den Schulen aufgrund der räumlichen Voraussetzungen nur temporäre und mobile Anlagen angedacht werden konnten, sprach sich das Gremium im Bereich des Kinderlands für die Überprüfung einer dauerhaften Lösungsmöglichkeit aus.

Seit dem 20. Oktober 2020 werden Maßnahmen an bestehenden stationären raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten gefördert. Am 2. April 2021 ist die erste Novelle der Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen in Kraft getreten. Seitdem die zweite Novelle zum 11. Juni in Kraft getreten ist, wird der Neueinbau stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gefördert.

Mit Wirkung zum 10. September 2021 ist die dritte Novelle des Förderprogramms in Kraft getreten. Dadurch wird das Förderprogramm um die Beschaffung und den Einbau von Zu-/Abluftventilatoren in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren erweitert. Ab dem 10. September 2021 können entsprechende Anträge gestellt werden, die bis zum 31.12.2021 eingereicht sein müssen.

Mit den beiden zuletzt genannten Erweiterungen wird das Ziel verfolgt, das Übertragungsrisiko mit SARS-CoV-2 in der Gruppe derjenigen zu reduzieren, für welche derzeit noch kein Impfstoff gegen SARS-CoV-2 zugelassen ist.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fördert die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderung zum Neueinbau stationärer RLT-Anlagen und zur Beschaffung und zum Einbau von Zu-/Abluftventilatoren beträgt in Summe 500.000,00 Euro pro Standort.

Im November 2021 konnte ein Büro gefunden werden, welches sich kurzfristig die Situation vor Ort angeschaut hat und ein entsprechendes Lüftungskonzept inkl. Kostenschätzung erarbeitet hat.

Im Ergebnis muss mit Gesamtkosten von ungefähr 460.306,89 € gerechnet werden. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Einbau einer Lüftungsanlage entsprechend der Förderrichtlinie	339.717,63
€	

2. Hochbaumaßnahmen (Architektur, Herrichten, Anpassen) €	43.571,00
3. Honorarkosten €	77.018,26

Bei einem Fördersatz von 80 % würde sich der Eigenanteil auf rund 92.061,37 € belaufen.

Die Vorteile einer dauerhaften Lüftungsanlage gegenüber den mobilen Luftreinigungsgeräten können kurz erläutert werden:

- Aufgrund der Fassadenausbildung können im Mauerwerk keine Außen- und Fortluftöffnungen geschaffen werden, hier könnten lediglich Blindelemente in die bestehenden Fassadenelemente eingesetzt werden. (bei Luftreinigungsgeräten mit Außenanschluss)
- Um alle Räume abzudecken wären ca. 24 + 4 Geräte notwendig (Gruppen und Nebenräume).
- Die Anschaffung ist im ersten Moment günstiger, jedoch ist hier dann eine Wartung je Gerät und Jahr erforderlich, bei einer zentralen Lüftungsanlage handelt es sich nur um ein Gerät.
- Durch das Aufstellen des Geräts im Raum entfällt Platz in Gruppen und Nebenräumen, wohingegen die Lüftungsanlage durch die Decken geführt wird.
- Die Lüftungsgeräte sind bei Neuanschaffung zwar relativ leise, aber im Lauf der Zeit werden die Geräusche auf Grund von Verschleiß zunehmen (bei Volllast zum Luftaustausch gemäß Richtlinie bereits jetzt laut – probeweiser Einsatz erfolgt).
- Bei Luftreinigungsgeräten mit Außenanschluss wird überwiegend im Umluftbetrieb gefahren und nur ein Teil durch Frischluft ersetzt, Wärmeverluste werden durch einen Elektroheizstab ausgeglichen. Bei reinen Luftreinigungsgeräten erfolgt überhaupt keine Frischluftzufuhr, hier muss trotzdem regelmäßig gelüftet werden. Bei einem Zentralen Gerät, wie vorgesehen, wird zu 100% Außenluft gefahren, die durch eine Wärmerückgewinnung erwärmt wird und nur ein Restanteil durch ein Nachheizregister nacherwärmt wird.
- Mit einem zentralen Gerät kann durch eine Bypassschaltung im Sommer eine freie Nachtauskühlung gefahren werden und die Raumtemperatur deutlich abgesenkt werden.

Letztlich muss der Stadtrat nunmehr entscheiden, ob der Antrag noch fristgerecht eingereicht werden soll. Folgekosten, Stromverbrauch und Anschaffungskosten sind ähnlich hoch wie bei den mobilen Luftreinigungsgeräten, wobei diese wegen der

Lautstärke und zusätzlichem Fensteröffnen weniger praktikabel sind, als vielleicht im schulischen Bereich.

Stadtrat Herr Dr. Köth spricht sich für die Antragstellung aus, wohingegen Stadtrat Herr Helmerich ausgeschlossen haben möchte, dass es sich um freiwillige Leistungen handelt und ob denn noch ausreichend Fördermittel vorhanden sind. Generell hinterfragt er den Nutzen einer großen Anlage und weshalb nicht auch normale Luftfiltergeräte ausreichend seien?

Aus Sicht von Frau Friedl sei die Reinigungsleistung einer zentralen Anlage durchaus besser als kleinere Luftfiltergeräte. Auch Stadtrat Herr Fischer spricht sich dafür aus, fragt jedoch nach dem Stromverbrauch, wenn ein Nachheizregister enthalten sein sollte. Herr Weigand erklärt, dass derartige Anlagen mittlerweile Stand der Technik sind und auch Frau Dr. Geller sieht die Vorteile in der besseren Leistung und der Lautstärke.

Wenn der Bescheid da ist, soll über die endgültige Umsetzung noch einmal entschieden werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld beschließt, den Antrag auf Förderung des erstmaligen Einbaus (Neueinbau) von stationären RLT-Anlagen und/oder die Beschaffung und den Einbau von Zu-/Abluftventilatoren in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren nach den Nummern 5.1.3 und 5.1.4 sowie 3b und 3c der Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen und Zu /Abluftventilatoren fristgerecht bis zum 31.12.2021 zu stellen und die Eigenmittel im Haushalt 2022 vorzusehen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

9. nichtöffentliche Entscheidungen

In der Sitzung vom 18.11.2021 wurden unter TOP 18.2. die nachfolgenden Einstellungen für das Kinderland beschlossen:

- Frau Corina Hahn ab 01.01.2022 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden
- Frau Gabriele Jünger beginnt am 01.01.2022 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37,5 Stunden
- Frau Danijela Blazekovic ab 01.12.2021 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37,5 Stunden sowie
- Frau Julia Reinhard ab 15.11.2021 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 6 Stunden

10. Informationen

Der 1.Bürgermeister informiert über die folgenden Sachverhalte:

- Die Präsentation zur Bürgerversammlung kann nun auf der Homepage online abgerufen werden. Leider war es nicht möglich die anberaumten Präsenzveranstaltungen zu halten.
- Am 29.12.2021 wird es eine Sonderimpfaktion in der FrankenTherme geben. Anmeldungen sind hierfür nicht notwendig.

Stadträtin Frau Wilimsky möchte wissen, weshalb die Wasserzählerstände nicht mehr online gemeldet werden können. Hierzu wird der 1.Bürgermeister im WZV nachfragen.

Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

Bad Königshofen, den 23.02.2023

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl
Schriftführerin